Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2014 Nr. 9 Veröffentlichungsdatum: 23.11.2013

Seite: 132

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23.11.2013

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23.11.2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23.11.2013 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBI. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 10.11.2012 (MBI. NRW. 2013 S. 91), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBI. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 10.11.2012 (MBI. NRW. 2013 S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6 wird wie folgt gefasst:

,,1.6

Eignungsprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BQFG NRW

130,-- Euro"

2. Nr. 1.7 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

,,1.7

Defizitprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW

130,-- Euro"

3. Nr. 1.8 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst: ,,1.8 Kenntnisprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW 200,-- Euro" 4. Nr. 1.6 alte Fassung wird zu Nr. 1.9 5. Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst: ,,2.3 Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 9 Abs. 2 BQFG NRW 200, -- Euro" 6. Nr. 2.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst: ,,2.4 Prüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede nach § 15 Abs. 2 S. 2 BQFG NRW 130,-- Euro" 7. Nr. 2.3 alte Fassung wird zu Nr. 2.5 8. Nr. 4.1.2.2 wird wie folgt gefasst: ,,4.1.2.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V) inhaltliche nachträgliche Änderung 2.000, -- Euro Prüfstellennachmeldung / -änderung für bis zu drei beteiligte Ethikkommissionen 1.000,-- Euro 200, -- Euro" jede weitere beteiligte Ethikkommission 9. Nr. 4.1.3.2 wird wie folgt gefasst: ,,4.1.3.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V) inhaltliche nachträgliche Änderung 100,-- bis 1.000,--Euro Prüfstellennachmeldung für bis zu drei Prüfstellen 1.300,--Euro (bei erstmalig von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) Prüfstellennachmeldung / -änderung für bis zu drei Prüfstellen 400,-- Euro (bei bereits von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 100,-jede weitere Prüfstelle Euro"

10. Nr. 8.3 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst: ,,8.3 Begehung und Beratung eines IVF-Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten" 1.000,-- Euro 11. Nr. 8.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst: ,,8.4 Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/Zyklus bei assistierter Reproduktion" 1,70 Euro 12. Nach Nr. 14 wird Nr. 15 neu hinzugefügt und wie folgt gefasst: "15. Zertifizierung eines Perinatalzentrums Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum 3.000,--Euro Voraudit auf Wunsch 1.000,-- Euro" 13. Nr. 15 alte Fassung wird zu Nr. 16 neue Fassung 14. Nr. 16 alte Fassung wird zu Nr. 17 neue Fassung und wie folgt gefasst: "17. Anerkennungen von Fortbildungen 17.1 E-Learning, Blended-Learning (erste Fortbildungseinheit) 300,-- Euro 17.2 jede weitere Fortbildungseinheit 50,-- Euro 17.3 Fortbildungszertifikate 20,-- Euro" 15. Nr. 17 bis 19 alte Fassung werden zu Nr. 18 bis 20 neue Fassung 16. Nach Nr. 20 neue Fassung wird Nr. 21 neu hinzugefügt und wie folgt gefasst: "21. Verfahren zur Prüfung der erforderlichen 300,-- Euro Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO" 17. Nr. 20 bis 24 alte Fassung werden zu Nr. 22 bis 26 neue Fassung

18. Nr. 25 alte Fassung wird zu Nr. 27 neue Fassung und wie folgt gefasst:

Tatsächlich entstandene und erforderliche Höhe"

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27.11.2013

Rudolf H e n k e - Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: - 232 - 0810.44.2 -

Im Auftrag (G o d r y)

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3.2.2014

Rudolf Henke - Präsident-

MBI. NRW. 2014 S. 132